PRÄAMBEL

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hatten die „Satzung zur 2. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, am 23.02.2005 als Satzung beschlossen.

Hatten, den 23.02.2005

gez. Hinrichs

L.S. .....

(Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 25.08.2004 die Aufstellung der „Satzung zur 2. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 13.11.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

gez. Hinrichs

Hatten, den 23.02.2005 L.S. .....

(Bürgermeister)

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1000

Planverfasser

Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet von:

pk plankontor städtebau gmbh
Lindenallee 23
26122 Oldenburg
Tel.: 0441/97201-0
Fax: 0441/97201-99

Oldenburg, den 17.03.2005

gez. H. Meyer

.....

(Dipl.-Ing. Hans Meyer)

Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 25.08.2004 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Satzung wurde gem. §34 Abs. 5 BauGB den zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.11.2004 vorgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.11.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben vom 22.11.2004 bis 30.11.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

gez. Hinrichs

Hatten, den 23.02.2005 L.S. .....

(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hatten hat die „Satzung zur 2. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten" in seiner Sitzung am 23.02.2005 als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

gez. Hinrichs

Hatten, den 23.02.2005 L.S. .....

(Bürgermeister)

Inkrafttreten

Der Beschluss über die „Satzung zur 2. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten" ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am 11.03.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht worden.

Die „Satzung zur Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten" ist damit am 11.03.2005 rechtsverbindlich geworden.

gez. Hinrichs

Hatten, den 11.03.2005 L.S. .....

(Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der „Satzung zur 2. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten" ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Hatten, den ....

.....

(Bürgermeister)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der „Satzung zur 2. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hatten, den ... ...

.....

(Bürgermeister)

Hiermit wird beglaubigt, dass die Abschrift mit der vorgelegten Urschrift der „Satzung zur 2. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten" übereinstimmt.

Hatten, den Im Auftrag:

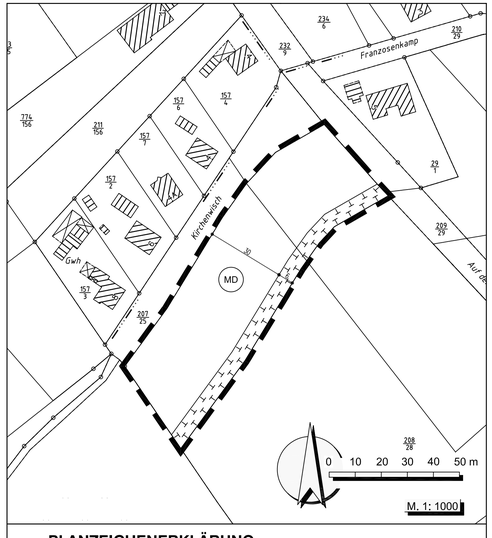

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiete

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Dorfgebiet MD

Zulässig sind:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe.

2. Neuanlage einer Wallhecke

Auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Wallhecke neu anzulegen. Der geplante Wallkörper soll am Fußpunkt eine Breite von ca. 3 m bis max. 4 m einnehmen und ist auf eine Höhe von letztendlich 1,20 m aufzuschütten. Der Wall ist mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Im Detail ist die Wallhecke gemäß Wallheckenmerkblatt des Landkreises Oldenburg auszuführen, zu bepflanzen und zu pflegen.

3. Schutz der Feldgehölze

Zum Schutz der vorhandenen Feldgehölze (Baumhecken), westlich bzw. östlich entlang der Geltungsbereichsgrenze, sowie zum Schutz der neu anzulegenden Wallhecke (textliche Festsetzung Nr. 2) müssen die zulässigen baulichen Anlagen einen Abstand von mindestens 5 m zu den Baumhecken bzw. der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einhalten. Diese Festsetzung ist auch auf Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden anzuwenden.

Gemeinde Hatten

Satzung zur 2. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten

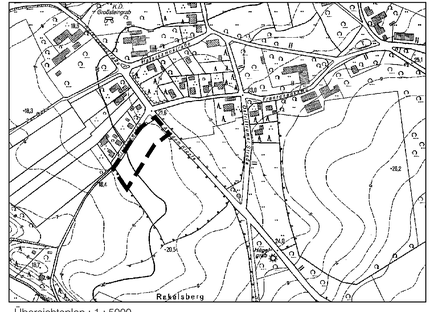

Übersichtsplan : 1 : 5000

pk plankontor städtebau gmbh
Lindenallee 23 26122 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99